

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz**

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetz (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

### **A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

### **B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

### **C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes beim

Markt Altmannstein – Einwohnermeldeamt-  
Marktplatz 4, 93336 Altmannstein

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag von 13:00 - 17:30 Uhr

vornehmen lassen.

Altmannstein, 06.02.2017

N. Hummel  
1. Bürgermeister

**Aushang: 07.02.2017**  
**Abnahme: 28.07.2017**

